

Der Versuch ist beendet, wenn der Täter *alles zur Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolges Erforderliche getan bzw. seine Ausführungshandlung abgeschlossen hat und der tatbestandsmäßige Erfolg noch nicht eingetreten ist.*¹⁸⁴

Der nichtbeendete Versuch ist sowohl bei den Erfolgsdelikten als auch bei einfachen Tätigkeitsdelikten möglich, der beendete Versuch hingegen nur bei den Erfolgsdelikten.

Der Versuch eines Betruges ist nach § 159 (bzw. § 178) und § 21 Abs. 3 StGB beendet, wenn der Täter eine Täuschungshandlung begangen hat und es jetzt nur noch darauf ankommt, daß die Vermögensverfügung vorgenommen wird. Der Versuch eines Mordes ist nach § 112 Abs. 1 und 3 und § 21 Abs. 3 StGB beendet, wenn der Täter mit Mordvorsatz einem anderen Bürger einen zum Tode führenden Messerstich zugefügt hat. Hier hat der Täter mit seiner Ausführungshandlung einen Kausalverlauf in Gang gesetzt, der auch ohne sein weiteres Zutun zur weiteren Verwirklichung der Straftat führt.

- b) Der Täter muß von der Beendigung der Versuchshandlung *Abstand genommen* haben.

Der Täter, der eine Frau niedergeworfen hat, um sie zu vergewaltigen, läßt von seinem Vorhaben aus plötzlichem Mitleid mit seinem jammernden Opfer ab und verläßt den Tatort. — Der Täter, der mit Diebstahlsvorsatz in ein Warenlager eingedrungen ist, gibt aus Angst vor den strafrechtlichen Konsequenzen seinen Tatentschluß auf und geht unverrichteterdinge wieder nach Hause.

- c) Der Täter muß von der Beendigung der Versuchshandlung *freiwillig und endgültig* Abstand genommen haben. *Freiwilligkeit* ist gegeben, wenn der Täter *aus besserer Einsicht, d. h. nicht durch äußere Umstände gezwungen von der Vollen- dung der Straftat Abstand genommen hat*. Die Freiwilligkeit setzt voraus, daß der Täter meinte, die Tat ungehindert vollenden zu können.¹⁸⁵ Sie ist immer ausgeschlossen, wenn der Täter sein Vorhaben in der Annahme aufgibt, es lägen äußere Umstände vor, die der Vollendung der konkreten Straftat entgegenstünden. Dabei ist gleichgültig, ob diese Umstände tatsächlich oder nur in seiner Einbildung bestanden und ob tatsächlich vorliegende Umstände wirklich der Vollendung der Straftat entgegenstanden. Entscheidendes Kriterium ist seine Vorstellung darüber.

Der A. dringt nach Arbeitsschluß in das Büro seines Betriebes ein, um Lohngelder aus dem Panzerschrank zu stehlen. Er vermag den Panzerschrank jedoch nicht zu öffnen und gibt deshalb sein deliktisches Vorhaben auf. Die Abstandnahme von der Vollendung des Diebstahls ist nicht freiwillig. Freiwilligkeit liegt auch nicht vor, wenn A. annimmt, er könne den Panzerschrank nicht öffnen, weil der von ihm mitgeführte Nachschlüssel klemmt, der jedoch objektiv durchaus zur Öffnung des Schrankes geeignet war.

184 Vgl. H. Bein, „Abgrenzung des beendeten vom nicht beendeten Versuch“, Neue Justiz, 11/1966, S. 336 und S. Wittenbeck, „Anmerkung zum Urteil des Obersten Gerichts, Urteil vom 26.5.1966 — 5 Ust 29/66“, Neue Justiz, 19/1966, S.601L

185 Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts ..., a.a.O., S.432.